BERUFSVERBAND DEUTSCHER NUKLEARMEDIZINER e.V.

Nr. 02/2020

23.03.2020

Informationen

Vorstand

Prof. Dr. Detlef Moka (1. Vorsitzender)
Dr. Ronald Jochens (2. Vorsitzender)
Dr. Volker Meusel (Schriftführer)
Dr. Norbert Czech FEBNM (Kassenwart)

Geschäftsführer

Dr. Andreas Hey
Wolziger Zeile 30 A
12307 Berlin

Tel: (030) 70784161
Fax: (030) 70784162
Mobil: (0172) 3133735
Mail: hey@berufsverband-nuklearmedizin.de

Geschäftsstelle

Iris Herzogenrath
Weserstr. 86
45136 Essen

Tel: (0201) 251297
Fax: (0201) 8965599
Mobil: (0162) 4567142
Mail: herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de

Ambulante Nuklearmedizin in Zeiten von COVID-19

Die Zahlen von Infizierten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 steigen in Deutschland exponentiell, und zwar in einem Maß, von dem selbst der RKI-Präsident Prof. Wieler am 19.03.2020 sagte: „Die Krise hat ein Ausmaß, das ich mir selber niemals hätte vorstellen können“. Es ist davon auszugehen, dass eine gefährdende Infektionslage lange andauert, bevor Impfstoffe zur Verfügung stehen bzw. eine Grundimmunität in der Bevölkerung vorliegt.

Im nachfolgenden Text wollen wir Ihnen v.a. Hinweise zum aktuellen Umgang mit der Situation in Ihrer Praxis und zu arbeitsrechtlichen Fragen geben. Viele Informationen finden Sie auch gebündelt auf der KBV-Corona-Seite https://www.kbv.de/html/coronavirus.php und auf den Seiten von Bundesärztekammer (https://www.bundesaerztekammer.de/) und RKI (https://www.rki.de/).

Viele Praxen berichten von Patientenabsagen bis zu 50% oder sogar mehr. Diese Zahlen könnten in den nächsten Tagen noch deutlich steigen. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat bereits angekündigt, dass die Folgen der Corona-Krise für Kliniken und Praxen abgefedert werden sollen. Um die vertragsärztliche Versorgung während der „epidemischen Notlage“ sicherzustellen, sollen unter anderem KVen und Kassen Ausgleichszahlungen vornehmen.

In dem ersten Entwurf des „Gesetzes zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen“, heißt es, dass zum „Schutz vor einer zu hohen Umsatzminderung bei der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die in einem Fallzahlrückgang aufgrund einer geringeren Patienteninanspruchnahme infolge einer Pandemie“ begründet sei, Anpassungen der Honorarverteilungsmaßstäbe vorgenommen werden sollen. So soll „Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars und zum Fortbestand der vertragsärztlichen Tätigkeit“ hergestellt werden.

Insbesondere in Fällen, bei denen das Gesamthonorar um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal gemindert ist, soll es befristete Ausgleichzahlungen durch die KVen geben. In der Begründung heißt es außerdem: „Es soll sichergestellt werden, dass die nach Paragraf 87a SGB V mit befreiender Wirkung zu zahlenden morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen trotz vermindert abgerechneter Leistungsmengen in regulären Umfang ausgezahlt werden können.“

Das Gesetz soll am Montag (23.03.2020) – gemeinsam mit weiteren Gesetzen – im einer Extra-Sitzung des Bundeskabinetts beraten werden. Am Mittwoch (25.03.2020) soll der Bundestag zustimmen, am Freitag (27.03.2020) die Bundesländer in einer Extra-Sitzung des Bundesrates.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet, wobei immer auch weibliche/diverse andere Formen gemeint sind.

A) Praxisorganisation

Nachfolgend möchten wir einige Anregungen für Anpassungen Ihrer Praxisorganisation geben, um das Infektionsrisiko mit dem Coronavirus zu verringern:

- Patienteninformation zum Coronavirus aushängen (Vorlagen bei Ihrer KV oder z.B. unter https://www.coliquio.de/wissen/praxismanagement-100/corona-praxishilfe-aushang-100)
- Patientenzugang so organisieren, dass diese beim Betreten der Praxis ihre Hände gründlich waschen (Anleitung aushängen)
- Aufstellung von Desinfektionsmittelspendern im Eingangsbereich: Praxen berichten, dass in Einzelfällen Desinfektionsmittel von Patienten aus den Spendern unbemerkt (komplett) entnommen wurde, deshalb Tipp: nur ca. 1/3 füllen (dann regelmäßiges Nachfüllen)
- Plexiglas-/Glas-Schutzscheiben für die Rezeption (zu beziehen z.B. über Online-Händler wie Amazon oder lokale Glasereien)
- nur noch Patienten selbst in die Praxen lassen, keine Begleitpersonen mehr (z.B. vor der Praxis oder im Auto warten lassen)
- Aufklärungsgespräch und Untersuchungszeiten so kurz wie möglich, keine Befundbesprechung mehr mit Patienten, wichtige Ergebnisse ggfs. telefonisch übermitteln
- Regelmäßige Desinfektion der Geräte nach der Untersuchung; diskutiert wird auch der Einsatz von UV-Lampen zur Desinfektion von Kameraräumen/Praxisräumen– gesicherte Erkenntnisse liegen dazu aber noch nicht vor
- Messung der Körpertemperatur bei auffälligen Patienten (z.B. durch IR-Fieberthermometer)
- Nutzung von Mundschutz und Schutzmasken im direkten Patientenkontakt (ab Mittwoch dieser Woche (25.03.2020) sollen alle niedergelassenen Praxen über die KVen mit Schutzmasken versorgt werden)
- Bei mehreren Standorten: Aufteilung der Mitarbeiter; die Teams sollten weder beruflich noch privat Kontakt haben.
- Bei einem Standort wenn möglich: Schichtbetrieb mit zwei Teams, so dass nicht immer alle Mitarbeiter vor Ort sind. So lässt sich der Betrieb wenigstens z.T. aufrechterhalten, wenn ein Mitarbeiter aus einem Team wegen COVID-19-Erkrankung oder -Verdacht ausfällt.

B) Sicherung der Finanzierung

1. Einkommenseinbußen

Eingangs haben wir bereits über die Ankündigung von Gesundheitsminister Jens Spahn zu Ausgleichszahlungen an niedergelassene Ärzte berichtet.

Auf jeden Fall raten wir Ihnen, die Patientenabsagen und damit verbundenen Umsatzverluste (inkl. Sachkosten) penibel zu dokumentieren, so dass sie diese später ggf. bei der Steuererklärung geltend machen können (mit Sonderregelungen ist hier u.E. zu rechnen).

2. Entschädigung bei Praxisschließung

Ärzte haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. **Bei eigenmächtigen Praxisschließungen oder Leistungsreduktion ohne behördliche Anordnung oder Rücksprache mit der regionalen KV bestehen primär erst einmal keine Entschädigungsansprüche.**

Wie hoch die Entschädigung ausfällt, richtet sich bei Selbstständigen nach ihrem Verdienstausfall. Grundlage ist der Steuerbescheid (nach Paragraf 15 SGB IV). Neben dem Verdienstausfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ entschädigt werden (Paragraf 56 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz). Auch dies müssen Praxisinhaber beantragen.

Die Abläufe, wie in solchen Fällen vorgegangen wird (z.B. Antragstellung), bestimmt die zuständige Behörde. Betroffene Ärzte sollten sich deshalb zunächst an ihre zuständige Behörde wenden, um alles Weitere zu erfahren. Eine Liste der zuständigen Behörden bietet die KBV (s.o.) an.

Angestellte haben in den ersten sechs Wochen einer solchen Praxisschließung oder bei Quarantäne Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe des Nettogehaltes, danach auf Krankengeld. Der Arbeitgeber kann sich den weiterbezahlten Lohn von der Behörde erstatten lassen, die die Quarantäne angeordnet hat. Der Arbeitgeber hat nach Beendigung der Quarantäne allerdings nur eine Frist von drei Monaten, seinen Erstattungsanspruch geltend zu machen. Details dazu fasst die KBV in einer Praxisinformation zusammen (https://www.kbv.de/html/1150_44631.php).

3. Kurzarbeit

Für Arztpraxen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten fürchten, kann Kurzarbeit eine Option sein.

Kurzarbeit heißt, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Arztpraxis vorübergehend verringert wird, und zwar als Konsequenz wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses. So ein Ereignis ist zum Beispiel die „Corona-Pandemie“.

Die Mitarbeiter arbeiten weniger oder überhaupt nicht. Dementsprechend verringert sich ihr Gehalt. Der Gehaltsverlust wird teilweise über das Kurzarbeitergeld ausgeglichen. Die Bundesagentur für Arbeit federt die Differenz zwischen dem vollen Nettogehalt und dem reduzierten Kurzarbeits-Nettogehalt ab. Kinderlose Arbeitnehmer erhalten ca. 60 % der Differenz auf diese Weise ersetzt. Arbeitnehmer mit Kindern erhalten rund 67 %. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.

Der Gesetzgeber hat rückwirkend zum 01.03.2020 Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld verabschiedet. Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht jetzt, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Wenn die Arbeitsverträge keine Klausel enthalten, dass der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen darf, müssen Praxisinhaber und Mitarbeiter eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag vereinbaren. Bei Fragen dazu melden Sie sich bitte.

Wenn Kurzarbeit beantragt wird, gilt sie für alle Mitarbeiter in der Praxis. Die einzige Ausnahme: Auszubildende und geringfügig Beschäftigte. Für sie können Arbeitgeber keine Kurzarbeit verhängen, da sie bereits ein verringertes Gehalt beziehen.

Bevor die Kurzarbeit greift, müssen die Arbeitnehmer Überstunden abbauen. Außerdem müssen noch zur Verfügung stehende bzw. nicht verplante Urlaubstage genommen werden.

Kurzarbeit muss vom Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden (Formulare s. https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen).

Wenn Mitarbeiter sich weigern, die Vereinbarung zur Kurzarbeit zu unterschreiben, bleibt als Option noch die Änderungskündigung oder die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

C) Arbeitsrechtliche Fragen

Aus berufsrechtlichen Gründen dürfen wir Ihnen keine rechtlichen Auskünfte geben. Gute Zusammenstellungen finden sich zuhauf im Web, so z.B. auf der Webseite der Bundestierärztekammer (s.u. https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/downloads/Corona/Corona-rechtliche-Hinweise.pdf).

Anbei einige Kurzinfos (ohne Anspruch auf juristische Korrektheit):

- Vergütungsanspruch für Arbeitnehmer bei COVID-19-Verdacht oder –Erkrankung: besteht fort bei Freistellung (und selbstverständlich Erkrankung), nicht aber bei eigenmächtigem Handeln bzw. Wegbleiben (z.B. aus Furcht vor Corona-Infektion oder Betreuungsengpässen nach Schließung von Schulen und Kitas, letzteres kein Fall der vorübergehenden Verhinderung gemäß § 616 BGB)
- grundsätzlich: Bei GKV-Versicherten besteht bei **nachgewiesener Erkrankung** eines Kindes Anspruch auf Kinderkrankengeld für bis zu 10 Tage p.a., wenn sich der Arbeitnehmer um das Kind kümmert
- Anspruch auf Home Office besteht nicht (sofern nicht arbeitsrechtlich vereinbart), einvernehmliche Regelungen aber jederzeit möglich (Cave: datenschutzrechtliche Bestimmungen und ärztliche Schweigepflicht)
- Urlaub (auch unbezahlter) & Überstundenausgleich: kann vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet, d.h. bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers. Hier empfehlen wir den Dialog mit Ihren Angestellten.

D) Nuklearmedizinische Untersuchungen

DGN und BDN arbeiten an Hinweisen für den Umgang mit nuklearmedizinischen Untersuchungen und stellen Ihnen diese zeitnah im mitgliedergeschützten Bereich zur Verfügung.

Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind, werden seit dem 01.02.2020 in voller Höhe extrabudgetär bezahlt. Wichtig für die Abrechnung ist, dass alle diese Fälle mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet werden. Dies gilt auch, wenn der Patient durch die Termin-servicestelle (Patientenservice 116117) vermittelt wurde.

Die ICD-Verschlüsselung für die COVID-19 lautet: U07.1 COVID-19. Wichtig bei der Angabe des Schlüssels ist die differenzierte Verwendung des Zusatzkennzeichens für die Diagnosesicherheit (https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Kodieren.pdf).

E) Hygienemaßnahmen

Nuklearmedizinische Praxen sind i.d.R. bereits besser aufgestellt als normale fachärztliche Praxen, da sie schon vorher die Auflagen der StrSchV erfüllen mussten.

Weitergehende Schutzausrüstung ist jedoch in vielen Praxen schon knapp. Das Bundesministerium für Gesundheit beschafft schnellstmöglich zentral Schutzausrüstungen für Arztpraxen, Krankenhäuser sowie für Behörden. Sobald das notwendige Material zur Verfügung steht, sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen die Verteilung der Produkte in ihren Regionen an die niedergelassenen Ärzte übernehmen (vermutlich ab Mittwoch dieser Woche – 25.03.2020).

Zusätzlich sollten Sie Ihre üblichen Lieferanten bitten, Sie zu informieren, sobald die benötigte Schutzausrüstung für Praxen wieder lieferbar ist.

In der Regel haben Sie in Ihrer Praxis bereits einen Hygieneplan, den Sie der jetzigen Situation anpassen sollten. Dieser sollte u.a. Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Reinigung und Desinfektion von Böden und Oberflächen
- Das Desinfektionsmittel muss mindestens "begrenzt viruzid" sein.
- Informationspflichten festlegen; allgemeine Information der Mitarbeiter durchführen, um diese zu sensibilisieren und die erforderlichen persönlichen Verhaltensregeln aufzuzeigen (z.B. Kontakte innerhalb der Familien auf das Notwendige beschränken, Veranstaltungen fernbleiben, Begrüßung mit "No Hands", ...)
- Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung (Kittel, Handschuhe Schutzbrille, Halbmasken, …) in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen und auf das korrekte Tragen und Ablegen der Schutzkleidung achten
- Abstände zwischen Mitarbeitern an den einzelnen Arbeitsplätzen so weit wie möglich vergrößern, für Stoß-Lüftung sorgen, weitere vorbeugende Maßnahmen implementieren: z.B. Organisation der Pausenzeiten => keine Pausen in Gruppen; nach Möglichkeit weitere Räume für Pausen zur Verfügung stellen, damit die Mitarbeiter sich verteilen können, Geschirrspülmaschinen nicht im Spar- oder Ecomodus laufen lassen, sondern im 70°C-Programm, damit gemeinsam genutztes Geschirr auch wirklich sauber ist
- Schnittstelle Boten- bzw. Lieferdienste mit einbeziehen; Maßnahmen festlegen, wenn Proben von eigenem oder fremdem Personal gebracht oder abgeholt werden

F) Weitere Schritte

Wir werden Sie in den nächsten Tagen kontinuierlich über neue Entwicklungen informieren. Bitte melden Sie sich in der Zwischenzeit, wenn Sie Fragen haben oder Anregungen dazu geben möchten (per E-Mail an hey@berufsverband-nuklearmedizin.de oder telefonisch).

Damit wir uns ein Bild von der aktuellen Lage in Ihren Praxen machen können, kommen wir in den nächsten Tagen mit einem Fragebogen auf Sie zu.

Service: Terminkalender

Hier sind die regionalen Tagungstermine für 2020. Alle detaillierten Termine finden Sie auf der Startseite unserer Homepage www.berufsverband-nuklearmedizin.de.

06. – 09.07.2020	VERSCHOBEN 58. Jahrestagung Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin, Leipzig
05. – 06.06.2020	31. Jahrestagung Norddeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin, Schwerin
26. – 27.06.2020	30. Jahrestagung Gesellschaft für Nuklearmedizin Sachsen, Braunschweig
03. – 04.07.2020	ABGESAGT 41. Jahrestagung Bayerische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Landshut
18. – 19.09.2020	49. Jahrestagung Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner, Berlin
13. – 14.11.2020	27. Jahrestagung Berlin-Brandenburgische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Berlin
13. – 14.11.2020	32. Jahrestagung Südwestdeutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin, Karlsruhe
07.11.2020	Mittelrheinische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Hanau
2020	50. Jahrestagung für Nuklearmedizin Mecklenburg-Vorpommern
27. – 28.11.2020	48. Jahrestagung Rheinisch-Westfälische Gesellschaft für Nuklearmedizin, Düsseldorf

Service: Inserate unserer Mitglieder

Inserate sind für unsere Mitglieder ein kostenloser Service, auch auf unserer Homepage!

Nachfolge aus Altersgründen für langjährig etablierte nuklearmedizinische Gemeinschaftspraxis in Sachsen- Anhalt ab sofort oder später gesucht. Führung als Einzelpraxis möglich. Konstante Scheinzahl, Weiterbildungsermächtigung liegt vor, sehr gute Arbeit- und Lebensbedingungen. Die Praxis ist mit 2 Doppelkopf SPECT Kameras und einer SD- Kamera ausgestattet, es werden alle diagnostischen Verfahren sowie RSO angeboten. Kontakt unter 0391-6312363

GESUCHT: gebrauchter, PC-gestützter Bohrlochmessplatz. E-Mail: nuklear-mann@gmx.de

Essen, den 23.03.2020
gez. Prof. Dr. med. Detlef Moka

Berlin, den 23.03.2020
gez. Dr. med. Andreas Hey

Impressum:

Verlag: Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V., Geschäftsstelle, Weserstraße 86, 45136 Essen
Herausgeber: Prof. Dr. med. Detlef Moka, Vorsitzender des BDN, Henricistraße 40, 45136 Essen
Redaktion: Dr. med. Andreas Hey, Geschäftsführer des BDN, Wolziger Zeile 30 A,12307 Berlin, Tel. 030-70784161, Fax: 030-70784162, hey@berufsverband-nuklearmedizin.de
Geschäftsstelle Iris Herzogenrath, Weserstraße 86, 45136 Essen, Tel. 0201 25 12 97, Fax: (0201) 896 55 99, herzogenrath@berufsverband-nuklearmedizin.de